
Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona-Krise – wo und wie gibt es Hilfe?

Stand 31.03.2020 15:00 Uhr

1. Zuschuss „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen sowie Freiberufler und Solo-Selbstständige (Bundesprogramm) sowie für kleine Unternehmen (Landesprogramm)“

Um die Auswirkungen der Corona-Krise für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen (bis zu 10 Beschäftigte) abzufedern, hat der **Bund** ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Dafür stellt der Bund den Ländern die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Niedersachsen hat sich entschieden, dieses Geld unbürokratisch weiterzugeben, um Selbstständigen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten schnell helfen zu können.

Das Angebot des Bundes wird über die NBank an die niedersächsischen Zielgruppen weitergegeben.

Zusätzlich hat das **Land Niedersachsen** ein ergänzendes Programm für die Zielgruppe der **kleinen Unternehmen (11-49 Beschäftigte)** aufgelegt.

Die Antragsvoraussetzungen sind identisch. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren läuft in beiden Fällen über die NBank.

Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller **durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre Existenz bedroht**, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragstellerin oder des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf drei aufeinander folgende Monate.

Hinweis: Lebenshaltungskosten sind keine Betriebsausgaben und daher nicht zuschussfähig. In diesem Falle weist das Bundeswirtschaftsministerium darauf hin, dass der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht wird.

Der Zuschuss bemisst sich nach: Ausgaben minus erwartete Einnahmen = Zuschuss.

Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Zielgruppe sind Kleinst- und kleine Unternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbständige (auch Künstler und Kulturschaffende).

Hierzu gibt es eine **Staffelregelung (jeweils Vollzeitäquivalente)**:

- bis 5 Beschäftigte: bis zu 9.000 Euro (Bundesprogramm)
- bis 10 Beschäftigte: bis zu 15.000 Euro (Bundesprogramm)
- bis 30 Beschäftigte: bis zu 20.000 Euro (Landesprogramm)
- bis 49 Beschäftigte: bis zu 25.000 Euro (Landesprogramm)

Anträge können unter <https://www.soforthilfe.nbank.de/>

heruntergeladen und **ausschließlich** elektronisch gestellt werden!

Den ausgefüllten Antrag und die erforderlichen Anlagen dann an antrag@soforthilfe.nbank.de zurücksenden.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ausschließlich Anträge im Originalformat berücksichtigen können, die uns in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden.

Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies ist nur über maschinell einlesbare Antragsdokumente zu erzielen. Daher können wir in der Zuschussbearbeitung aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen durchführen.

2. Landeskredite für kleine und mittlere Unternehmen:

Das Land stellt **Kredite** von **bis zu 50.000 Euro pro Fall als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen** zur Verfügung. Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe direkt von der NBank vergeben wird und dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen. Die ersten 2 Jahre sind zins- und tilgungsfrei!

Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben, aber jetzt z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Der Landeskredit steht auch **Start-ups** zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch, wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist, dass sie ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.

Anträge auf den Niedersachsen-Liquiditätskredit können ausschließlich über das Kundenportal der NBank gestellt werden.

3. Landesbürgschaften

Das Land hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) (www.nbb-hannover.de) verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Auch für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner.

Das Land gewährt auch Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro hinaus. Hierfür gibt es ein anderes Antrags- und Prüfverfahren. Diese Bürgschaften können über die PWC beantragt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

MF: <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/burgschaften/buergschaften-des-landes-1447.html>

PWC: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html#download-center>

4. Kreditprogramme der KfW mit Haftungsfreistellung

Deshalb empfehlen wir umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen, denn die Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW stellt weitere umfangreiche Hilfen zur Verfügung. Die Programme der KfW werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Dazu gehört insbesondere der **KfW Unternehmerkredit**. Dieser bietet **Risikoübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) **von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für kleine und mittlere Unternehmen bzw. 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. EUR** Kreditvolumen. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.

Vergleichbare Förderkredite gibt es auch für junge Unternehmen bis 5 Jahre.

Alle Details dazu finden Sie unter www.kfw.de

5. Kurzarbeitergeld

Sofern Ihr Unternehmen von Lieferengpässen oder Umsatzrückgängen z.B. durch verordnete Schließungen betroffen ist, können Sie für Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen. Das können auch Kleinbetriebe mit nur einem oder 2 Beschäftigten tun. Voraussetzung ist, dass diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der Arbeitsausfall kann auch bis zu 100 % betragen.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich reduziert sind.

Diese **Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt** werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. So ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld bereits möglich, wenn nur 10 % der Belegschaft davon betroffen sind.

Außerdem werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.

Leiharbeitnehmer*innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die erleichterten Regelungen sind bereits rückwirkend ab 1. März in Kraft getreten.

Wie funktioniert Kurzarbeitergeld?

Ein Beispiel: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung. Bemessungsgrundlage ist das pauschalierte Nettoentgelt. Beträgt dies vereinfacht dargestellt z.B. regulär 2.200 Euro und wird nun aufgrund einer Kürzung der Arbeitszeit um 45 % um 1.000 Euro auf 1.200 Euro vermindert, gleicht die Arbeitsagentur die entstandenen Nettolohnlücke um 60 % bei Beschäftigten ohne Kinder bzw. 67 % bei Beschäftigten mit Kindern aus. Der Ausgleich für den betroffenen Beschäftigten beträgt also 600 bzw. 670 Euro, sein gesamtes Nettoentgelt beträgt entsprechend 1.800 bzw. 1.870 Euro.

In der Praxis ist die Berechnung etwas komplizierter. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie die Online-Anzeige und den Online-Antrag finden Sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

6. Stundung von Sozialbeiträgen

Gerät ein Unternehmen in Folge der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage, kann es eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen.

Dies muss bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder im Falle der sofortigen Einziehung der Beiträge in solche Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die zuständige Krankenkasse.

7. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Um die Liquiditätssituation in den Unternehmen zu verbessern, werden folgende Maßnahmen gewährt.

Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unterstützt die Finanzverwaltung mit steuerlichen Erleichterungen wie **zinsfreier Steuerstundung**, einer erleichterten **Herabsetzung von Vorauszahlungen** und Änderungen bei Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, sofern Schuldner*innen einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER (www.elster.de) an das Finanzamt gestellt werden.

8. Kündigungsschutz für private und gewerbliche Mieter

- Mieterinnen und Mieter von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden vor Kündigungen geschützt.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen erhalten einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen. Dadurch soll insbesondere eine unterbrechungsfreie Versorgung mit - Leistungen der Grundversorgung sichergestellt werden, wie zum Beispiel mit Strom und Telekommunikationsleistungen.
- Zudem erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher einen mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen.

Weiter Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.bmjjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

9. Zuschüsse für Unternehmensberatung

Das Bundesamt für **Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** gewährt Zuschüsse zur Unternehmensberatung, insbesondere auch **Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ziel der Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist es mittels Beratungsunterstützung die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden Beratungskosten bis zu einer Höhe von **3.000 Euro mit 90%** gefördert.

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/F%C3%B6rderung-unternehmerischen-Know-hows/index.jsp>

<https://www.deutschland-startet.de/foerderung-know-how/>

10. Änderungen der Insolvenzantragspflicht

Der Bund hat ferner eine gesetzliche Regelung zur **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** beschlossen.

Um zu vermeiden, dass von der Corona-Krise betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wird **die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September ausgesetzt**. Voraussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Und noch ein Tipp: Suchen Sie die enge Abstimmung mit Ihrer Steuerberatung. Diese hat wichtige Detailkenntnisse und unterstützt Sie bestimmt bei der Beantragung der Hilfen.